



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 16

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Gyhum-Hesedorf; Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomagshof 1, 30449 Hannover; Absage des Erörterungstermins vom 12. August 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 125 - südwestlich des Nagelschmiedsweges - vom 16. Juli 2021

21. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (südlich An der Bahn) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Mai 2021

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 16 von Waffensen - südlich An der Bahn - vom 21. Mai 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Juli 2021

Bekanntmachung über die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 26. August 2021

Bekanntmachung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 18. August 2021

Bekanntmachung der Gemeinde Brockel über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ vom 26. August 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Osterfeld“ der Gemeinde Helvesiek vom 8. August 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Gyhum-Hesedorf Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover Absage des Erörterungstermins

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Bekanntmachung vom 07.04.2021) ist eine Einwendung eines Verbands eingegangen. Der Inhalt dieser Einwendung ist klar, so dass er keiner weitergehenden Erörterung im Rahmen eines Termins bedarf. Der für Mittwoch, den 15.09.2021, geplante Erörterungstermin wird daher in Abstimmung mit dem Einwender auch im Hinblick auf die derzeitige Corona-Situation abgesagt. Die Einwendung wird derzeit geprüft und nach Vorliegen des Ergebnisses mit dem Einwender schriftlich erörtert.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 12.08.2021

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 125 - südwestlich des Nagelschmiedsweges -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 125 - südwestlich des Nagelschmiedsweges - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 16.07.2021

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.09.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr. 16

Stadt Rotenburg (Wümme)
21. Änderung
des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (südlich An der Bahn)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.05.2021 die 21. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (südlich An der Bahn), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.05.2021

Andreas Weber
 Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 20.08.2021 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.09.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr. 16

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 16 von Waffensen - südlich An der Bahn -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 16 von Waffensen - südlich An der Bahn -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.05.2021

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

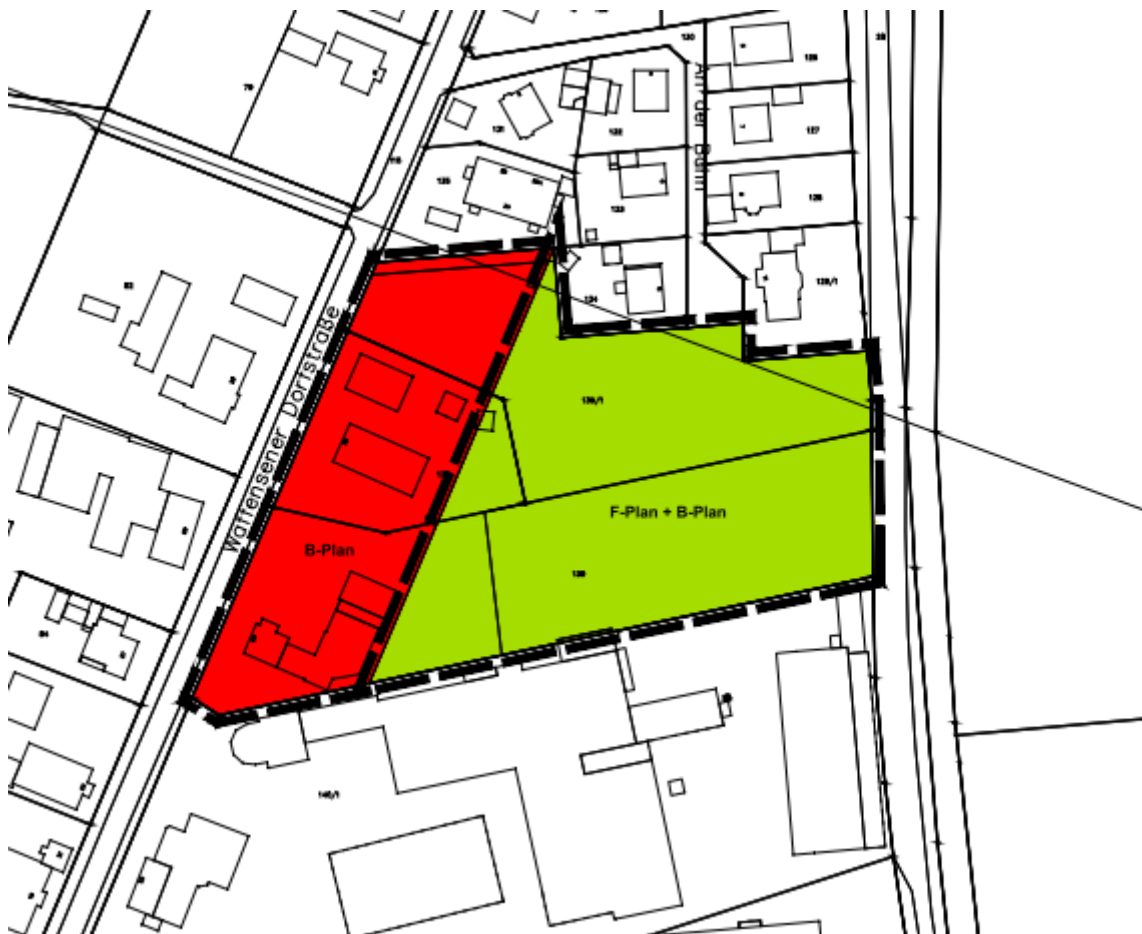
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.09.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-grenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr. 16

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 22.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.946.700	0	784.900	18.161.800
ordentliche Aufwendungen	18.692.087	255.500	93.600	18.853.987
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.183.100	0	784.900	17.398.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.870.187	255.500	93.600	17.032.087
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.053.700	0	0	3.053.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.372.330	0	0	9.372.330
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.618.000	898.000	0	6.516.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	613.000	0	49.500	563.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.854.800	898.000	784.900	26.967.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.855.517	255.500	143.100	26.967.917

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.618.000 € um 898.000 € erhöht und damit auf 6.516.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.500.000 € um 300.000 € erhöht und damit auf 2.800.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 der Haushaltssatzung werden nicht verändert.

Visselhövede, den 22. Juli 2021

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. August 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. August 2021

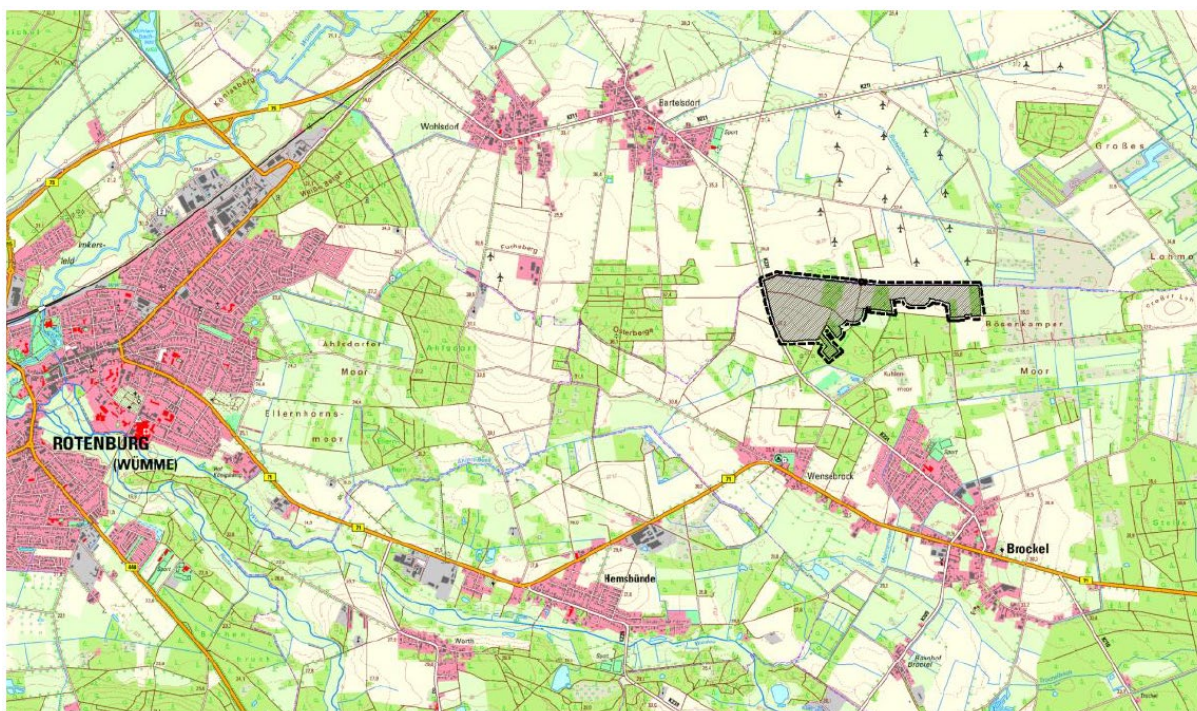
Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr.16

Bekanntmachung über die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.08.2021 (Az.: 63/617260/249) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 18.05.2021 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Brockel, die im Norden an die benachbarte Gemeinde Scheeßel angrenzen und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt sind. Mit der damit einhergehenden Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung/Flächen für die Landwirtschaft“ sollen zum einen die Windenergiegewinnung auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich konzentriert und zum anderen die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden. Der Änderungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich montags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel

1. unter www.bothel.de in der Rubrik **Rathaus** → **Bauleitplanung** oder
2. unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges nur dann beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bothel, den 26.08.2021

Samtgemeinde Bothel
Eberle
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr.16

Bekanntmachung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.01.2021 (Az.: 63/617260/239) die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Groß Meckelsen. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:

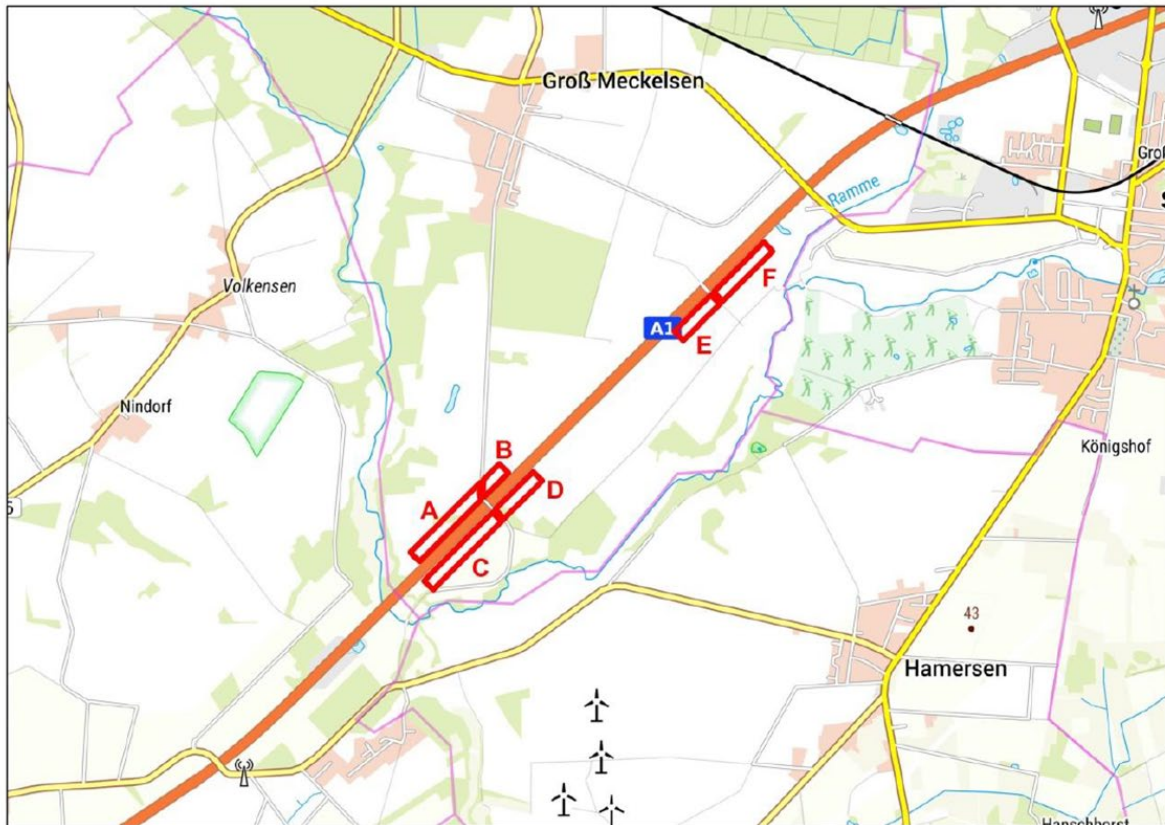


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 18.08.2021

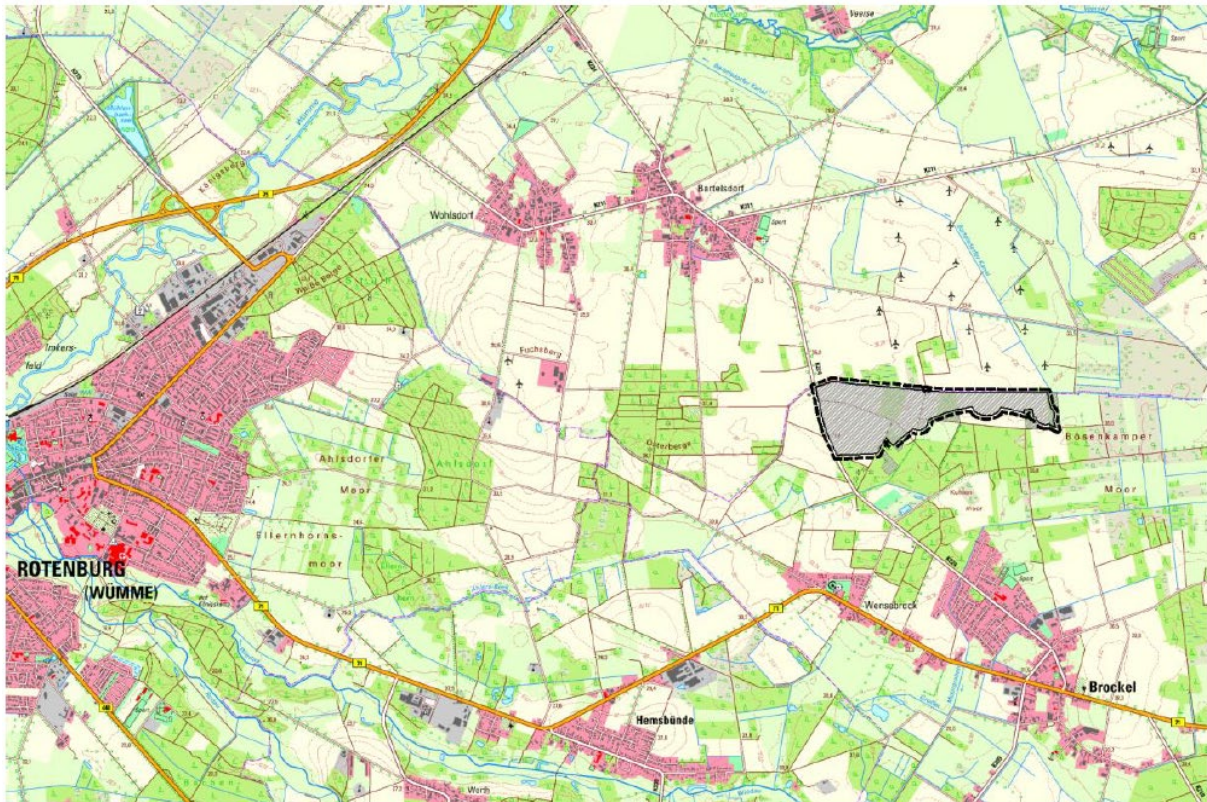
Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr.16

Bekanntmachung der Gemeinde Brockel über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 03.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Brockel kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel

1. unter www.bothel.de in der Rubrik **Rathaus** → **Bauleitplanung** oder
2. unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brockel unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

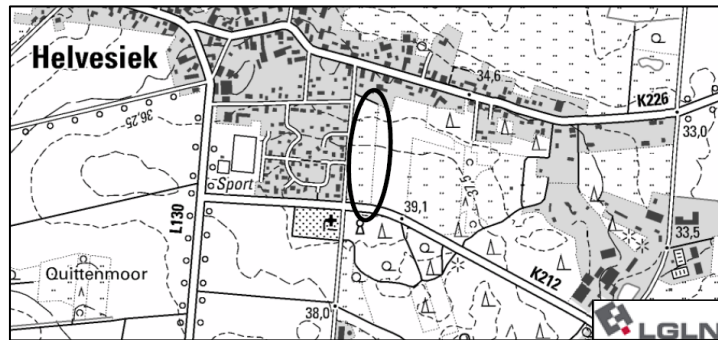
Brockel, den 26.08.2021

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

**Gemeinde Helvesiek
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 12 „Osterfeld“
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Osterfeld“**

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 04.08.2021 den Bebauungsplan Nr. 12 „Osterfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3,7 ha liegt im Süden der Ortschaft Helvesiek, östlich der Lauenbrücker Straße, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.



Der Bebauungsplan Nr. 12 „Osterfeld“ einschließlich seiner Begründung und der örtlichen Bauvorschrift kann bei der Gemeinde Helvesiek, Schulstraße 4, 27389 Helvesiek (Termin nach Vereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Helvesiek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Osterfeld“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Helvesiek, den 08.08.2021

Der Bürgermeister
Brunkhorst

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2021 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.